



## Jugendsatzung

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Unterwasserclub Baltic sind alle Kinder und Jugendlichen des UC Baltic sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

### § 2 Aufgaben

Die Jugendgruppe des UC Baltic führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendgruppe des UC Baltic sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

### § 3 Organe

Organe der Jugend des Unterwasserclub Baltic sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

### § 4 Jugendvollversammlung

- a) Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Unterwasserclub Baltic. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes.
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - Entlastung des Jugendvorstandes.
  - Wahl des Jugendvorstandes.
  - Wahl von Delegierten zu Vollversammlungen auf Fach- und Verbandsebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres, vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendvorstandes zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der

Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs. c gilt entsprechend).

- e) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch einen Antrag festgestellt wird.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, welche das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Jugendvorstand**

- a) Der Jugendvorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter. Es obliegt der Jugendvollversammlung weitere Beisitzer in den Jugendvorstand zu wählen.
- b) Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt er/sie vor seiner/ihrer Wahl ein beliebiges volljähriges Vereinsmitglied, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.  
Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- d) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden öffentlich und nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließende Mittel.
- h) Besondere Aufgabenfelder kann der Jugendvorstand an andere Vereinsmitglieder abgeben. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

## **§ 6 Jugendsatzungsänderungen**

Änderungen der Jugendsatzung können auf einer ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Flensburg den 24.09.2007

Für den Vorstand

Für die Jugendgruppe